



**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung über die Eignungsfeststellung für den
Bachelorstudiengang „Musiktheaterwissenschaft“
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. Mai 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft vom 20. Juli 2007 (AB UBT 2007/128), geändert durch Satzung vom 1. August 2007 (AB UBT 2007/135), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 wird jeweils das Wort „zugelassen“ durch das Wort „geeignet“ ersetzt.
2. In § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Zustimmung durch die Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.“

¹⁾ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. Mai 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 23. Mai 2008, Az.: A-4000/4.13 - I/1.

Bayreuth, 30. Mai 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Mai 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Mai 2008.